

# ZEICHENERKLÄRUNG

- MISCHGEBIET
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE BESTEHENDE GRENZE
- PROJEKTIERTE GRENZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- BÖSCHUNG GEHWEG / FUSSWEG FAHRBAHN
- VB 504.10  
R = 600  
T = 28.83  
f = 0.69
- ÖFFENTLICHE PARK- U. GRÜNFLÄCHE ALS BESTAND- TEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- WOHNWEG

- VERSICHERUNGSFLÄCHE (INAKUSTATION)
- FIRSTRICHTUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FIRSTRICHTUNG DES HAUPT- UND NEBENBAUKÖRPERS
- FLÄCHEN BEI DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND. SIEHE 5.2 HINWEISE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- PFLANZGEBOT
- VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE - UFERUNTERHALTUNGSSTREIFEN -
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

Rechtmäßigkeit bedürft mit  
Folap der Landratsamt Göppingen  
vom 31. März 89

Schneider  
Ratrat

## SCHEMA DER BAULICHEN NUTZUNG UND SONSTIGER FESTSETZUNGEN - VGL. EINSCHRIEBE IM PLAN -

BAUGEBIET (§§ 1-11 BAUNVO) (ART DER BAULICHEN NUTZUNG)	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BAUNVO IN VERB. MIT § 2 ABS. 5 LBO) z.B. II Zahl der Vollgesch. (Höchststgr.)
GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 U. 19 BAUNVO)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 U. 20 BAUNVO)
Z.B. 0.4	Z.B. 0.8
DACHFORM (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO) SD = SATTELDACH WM = WALMDACH DACHNEIGUNG (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO) Z.B. 32-40°	BAUWEISE (§ 22 BAUNVO) = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

## HÖHENBEZUGSSYSTEM: NEUES SYSTEM

## TEXTTEIL

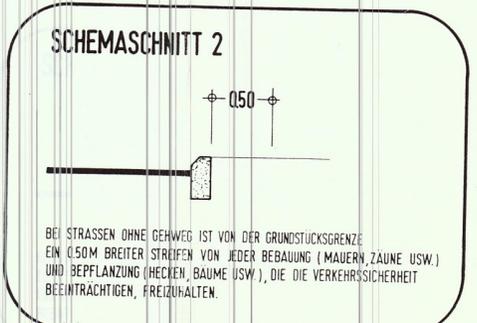
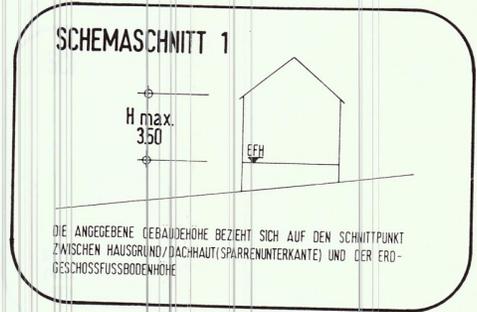
IM ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BAUGB UND BAUNVO)
- 1.1. BAULICHE NUTZUNG
- 1.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 1-11 BAUNVO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 1.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16-21 BAUNVO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 1.1.2.1. ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BAUNVO UND § 2 (5) LBO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 1.1.2.2. GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 UND 19 BAUNVO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 1.1.2.3. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 UND 20 BAUNVO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 1.2. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 22 BAUNVO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 1.3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (§ 9 (1) 2 BAUGB)  
FIRSTRICHTUNG UND STELLUNG DER GEBÄUDE WIE IM PLAN EINGEZEICHNET.
- 1.4. NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 (1) BAUNVO SIND UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SICHTSCHUTZWÄNDE, PERGOLEN, GARTENLAUBEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND MÜLLBOXEN, SIE SIND IM BAUGESUCH DARZUSTELLEN.
- 1.5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 BAUGB UND §§ 12, 21A UND 23(5) BAUNVO)  
GARAGEN SIND NUR AUF DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE, SOWIE AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARAGEN IN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE DÜRFEN NUR IN BAULICHER VERBINDUNG MIT DEM WOHNHÄUS ERSTELLT WERDEN. DER MINDESTABSTAND DER GARAGEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MUSS JEDOCH 5.00 M BETRAGEN. DIE ÜBERSICHTLICHKEIT AN STRASSENWÄNDUNGEN DARF NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. UNMITTELBAR AN EINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND AUF EIN HÖHENNIVEAU ZU LEGEN UND IM GESIMS GESTALTERISCH UND FARBLICH GLEICH AUSZUBILDEN. FREISTEHENDE GARAGEN SIND MIT SATTELDACH AUSZUFÜHREN, SIEHE AUCH 2.2

- 1.6. LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 21 BAUGB)  
LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT LAUTERSTEIN FÜR ABWASSER UND ABLEITUNG VON HANG- BZW. OBERFLÄCHENWASSER (I r 1) UND ZUGUNSTEN DES ALB - ELEKTRIZITÄTWERK GEISLINGEN/STG. (I r 2)
- 1.7. DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25a BAUGB)  
DIE FREIFLÄCHEN ZWISCHEN DER BEBAUUNG SIND DURCH EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN IM SINNE DER PLANZEICHNUNG ZU GLIEDERN. DIE BEPFLANZUNG IST MIT HOCHWACHSENDEN HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN VORZUNEHMEN.  
BÄUME: WINTERLINDE, BERGAHORN UND HEIMISCHE OBSTBÄUME  
STRÄUCHER: HAINBUCHSE, FELDHAHORN, HECKENKIRSCHSE, HUNDSROSE, HARTRIEGEL UND EINFACHER LIGUSTER  
SIEHE AUCH SCHEMASCHNITT 2
- 1.8. ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN (§ 9 (2) BAUGB)  
SIEHE HINWEIS 5.3
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 73 (1) LBO)
- 2.1. GEBÄUDEHÖHEN (§§ 11 UND 73 (1) 7 LBO)  
SIEHE SCHEMASCHNITT 1 UND EINSCHRIEBE IM PLAN
- 2.2. DACHFORM (§ 73 (1) 1 LBO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN, BEI GARAGEN SIND FLACH- UND PULTDÄCHER UNZULÄSSIG.
- 2.3. DACHNEIGUNG (§ 73 (1) 1 LBO)  
SIEHE EINSCHRIEBE IM PLAN
- 2.4. AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 73 (1) 1 LBO)  
AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND ZUM BESTEHENDEN GELÄNDE ZULÄSSIG. SIE SIND ABZUSTIMMEN AUF DIE VORGESCHRIEBENEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN UND IM BAUGESUCH DURCH GELÄNDESCHNITT (GELÄNDE ALT - NEU) DARZUSTELLEN. SIEHE AUCH 5.2
- 2.5. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG (§ 73 (1) 4 LBO)

- AUSGENOMMEN DAVON SIND BEREITS BESTEHENDE FREILEITUNGEN
- 2.6. AUSSERE GESTALTUNG (§ 73 (1) 1 LBO)  
BEI DER AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE SIND REFLEKTIERENDE MATERIALIEN UNZULÄSSIG. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST MATERIAL MIT ROTBRAUNEN FARB TÖNEN ZU VERWENDEN. SCHWARZE ODER ANTHRACITFARBENE FASSADENVERKLEIDUNG IST UNZULÄSSIG.
  - 2.7. EINFRIEDIGUNG (§ 73 (1) 5 LBO)  
GEGEN DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND ZÄUNE NICHT ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKE KÖNNEN IM ÜBRIGEN MIT HECKEN, BUSCHGRUPPEN ODER MIT MASCHENDRAHT, DER VON HECKEN EINGEWACHSEN, EINGEFRIEDET WERDEN. DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT IST NICHT ZULÄSSIG. DIE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER VERKEHRSFLÄCHE NICHT BEEINTRÄCHTIGEN UND 0.80 M NICHT ÜBERSCHREITEN.  
ALS SICHERUNG GEBEN DIE NACHBARGRUNDSTÜCKE UND GEGEN DEN GEHWEG KÖNNEN STELLPLATTEN MIT CA. 0.10 M HÖHE VERWENDET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND, WO NOTWENDIG, BIS MAX. 0.80 M HÖHE ZULÄSSIG, DER REST MUSS ANGEBOESCHT WERDEN. SIE SIND IM BAUGESUCH DARZUSTELLEN UND MÜSSEN IN FORM, FARBE UND MATERIAL AUF EINANDER ABGESTIMMT WERDEN. VORGARTENFLÄCHEN DIE WENIGER ALS 4.00 M ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HABEN, (GEHWEG BZW. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS GEBÄUDE) DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. SIE SIND ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIEHE AUCH SCHEMASCHNITT 2

3. AUFLIEGENDE FESTSETZUNGEN  
ALLE FRÜHER IM PLANGEBIET GETROFFENEN BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WERDEN AUFGEHOHEN.
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GRUNPLANUNG
- 4.1. PFLANZGEBOT UND PFLANZBINDUNG GEMÄSS § 9 (1) 25 BAUGB (BAUGESETZBUCH)
5. HINWEISE
- 5.1. ANBAUVORSCHRIFTEN BEI STRASSEN OHNE GEHWEG BZW. SCHRAMMBORD, SIEHE SCHEMASCHNITT 2.
- 5.2. BEREICH DES FRÜHEREN SANDBRUCHES  
DIE BAUEN IM BEREICH DES SANDBRUCHES MÜSSEN GEEIGNETE BAULICHE VORKEHRUNGEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT EINEM GEOLOGEN UND STATIKER TREFFEN, DIE AUFGRUND DER DORTIGEN UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE UND DES DORTIGEN GELÄNDES SICH ERGEBEN.  
WEITERE SICHERUNGSMASSNAHMEN AUFGRUND DER TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSE SIND NICHT AUSZUSCHLIESSEN UND GEBEHEBENFALLS UMGEHEND BEI BAUBEGINN DURCHFÜHREN.
- 5.3. DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN WERDEN VON DER BAURECHTSBEHÖRDE FESTGELEGT.



# VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND ÖFFENTLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 03. Juli 1987

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB VOM 13. Juli 1987 BIS 14. August 1987

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFES AM 18. September 1987

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 18. April 1988 BIS 18. Mai 1988

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKÄNNT GEMACHT AM 8. April 1988 BZW. IN DER ZEIT VOM ... BIS ... DURCH MITTEILUNGSBLATT

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 09. Juni 1988

GEMEHMIGT GEMÄSS § 11 BAUGB VOM LRA Göpp. MIT ERLASS VOM 31. 3. 1989 NR. II. 1.2-621.41

ÖFFENTLICH BEKÄNNT GEMACHT AM 21. April 1989

RECHTSVERBINDLICH AM 22. April 1989



# BEBAUUNGSPLAN MITTLERE MÜHLE

## KREIS: GÖPPINGEN GEMEINDE: STADT LAUTERSTEIN GEMARKUNG: WEISSENSTEIN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER IN DEN PLANUNTERLAGEN ENTHALTENEN FLURSTÜCKSGRENZEN UND -BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER BESTÄTIGT, DER PLANFERTIGER

GEISLINGEN/STEIGE, DEN 16.09.1986 / 05.05.1987 / 20.08.1987 / 28.03.1988 / 23.08.1988

PETER HENKEL   
DIPL.-ING. FÜR VERMESSUNGSWESEN  
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT UND  
STÄDTEPLANER

